

Weisung betreffend Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

01.03.2026

Weisung betreffend sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und Mobbing

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diemtigen, gestützt auf Artikel 4 Buchstabe f des Personalgesetzes¹ vom 6. September 2004 und Artikel 5 der Personalverordnung² vom 18. Mai 2005, beschliesst:

Definition Mobbing

Artikel 1

¹ Als Mobbing gilt ein:

- a. Systematisch unangemessenes, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, gegenüber einer Person oder einer Gruppe, mit welchem diese am Arbeitsplatz schikaniert oder gedemütigt wird.
- b. Prozess, der eine systematische Ausgrenzung und Erniedrigung von anderen Menschen oder Personen beabsichtigt.

² Das oben beschriebene Verhalten und Handlungen über einen bestimmten Zeitraum mit einer Regelmässigkeit betrieben wird.

Definition sexuelle Belästigung

Artikel 2

¹ Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt jedes geschlechtsbezogene Verhalten im Umfeld des Arbeitsplatzes, das die Würde von Frauen oder Männern beeinträchtigt und das von einer Seite unerwünscht ist. Sexuelle Belästigung richtet sich häufig nicht gegen eine Person allein, sondern gegen eine ganze Gruppe.

² Sexuelle Belästigung kann unterschiedliche Formen annehmen. Darunter fallen namentlich:

- a. anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Charakter
- b. anzügliche Bemerkungen über Figur und sexuelles Verhalten im Privatleben
- c. obszöne Äusserungen, sexistische Sprüche und Witze
- d. das Vorzeigen, Aufhängen, Auflegen oder Verschicken (auch elektronisch) von sexistischem oder pornographischem Material
- e. aufdringliches Verhalten, unerwünschte Körperkontakte
- f. unerwünschte Einladungen
- g. Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- h. Verfolgungen innerhalb und ausserhalb des Betriebes

Rechtslage

Artikel 3

¹ Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen (sexuelle Belästigung, Art. 328 OR³).

² Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind,

soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm zugemutet werden kann.

³ Sexuelle Belästigung gilt als Diskriminierung im Sinne von Artikel 4 des Gleichstellungsgesetzes⁴. Sie gilt ebenfalls als strafbare Handlung im Sinne der Artikel 187 bis 200 des schweizerischen Strafgesetzbuches⁵.

Grundsatzerklärung

Artikel 4

¹ Mobbing sowie sexuelle Belästigung werden in keiner Art akzeptiert. Bei Verstoss gegen diesen Grundsatz muss mit Sanktionen gerechnet werden.

Anlaufstelle

Artikel 5

¹ Bei Fällen von Mobbing oder sexueller Belästigung ist wahlweise das Gemeindepräsidium, die personalverantwortliche Person, die zuständige Abteilungs- oder Bereichsleitung oder eine externe Vertrauensstelle zu kontaktieren.

Sanktion

Artikel 6

¹ Mobbing und sexuelle Belästigung können für die Personen, die diesen Prozess betreiben, zu disziplinarischen Sanktionen oder zu Änderungen im Arbeitsverhältnis bis hin zur Kündigung führen.

² Das Gleiche gilt für Personen, die zu diesen Themen ungerechtfertigte und falsche Beschuldigungen machen.

Übergeordnetes Recht

Artikel 7

¹ Im Zweifelsfalle gilt das übergeordnete Recht, wie es für das bernische Kantonspersonal gilt.

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend per 1. März 2026 in Kraft.

Oey, 2. März 2026

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen

elektronisch sig.

elektronisch sig.

Ueli Imobersteg
Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.03.2026	01.03.2026	Weisung, Erlass	Erstfassung

¹ PG, BSG 153.01

² PV, BSG 153.011.1

³ Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

⁴ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, GIG, SR, 151.1

⁵ Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0